

Johann Matthias Martini

Bemerkungen über Vormundschaften in Beziehung auf mecklenburgische Gesetze

Zweite Abtheilung : Wobei die würdige Feyer der Auferstehung Jesu empfiehlt

Rostock: in der Adlerschen Officin, 1801

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1005133417>

Band (Druck) Freier  Zugang



Of

Ofkern 1801.



J. 512.

1801, Ostern.

~~M. 1256~~ ⁴²⁹

1/2. 1801.

116 92

Bemerkungen
über
Vormundschaften
in Beziehung
auf mecklenburgische Gesetze.

Zweite Abtheilung
wobei
die würdige Feyer der Auferstehung Jesu
empfiehlt

J. M. Martini
als jetziger Rector der Universität hieselbst.



R o s t o c k , 1 8 0 1 .
Gedruckt in der Adlerschen Officin.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Gleichwol wird in unserm Gesetzen des möglichen Falls 'gedacht, da die Mutter eine solche Vormundschaft haben und behalten müste *) nemlich sodann, wenn keine andere Vormünder zu haben sind. Ein Vorfall der Art wird sich heut zu Tage nicht leicht zutragen, und ist wahrscheinlich ehedem ebenfalls höchst selten gewesen, obwol derselbe allerdings als möglich anzunehmen ist. Familien Verhältnisse machen es bisweilen nothwendig, alle zur Familie nicht gehörige Personen von der Uebernahme der Vormundschaften zu entfernen. Auch kann es sich leicht ereignen, daß die nahen Anverwandten entweder minorenn, oder abwesend sind, oder andere rechtmäßige Abhaltungs Gründe bey ihnen eintreten. Obwol das gemeine Recht der Großmutter dasselbe Recht zur freywilligen Uebernahme der Vormundschaft einräumt, was es der Mut-

*) Ich will die hieher gehörige Stelle aus unserer Policy: Ordnung am a. D. S. 4. hier ganz hersetzen, besonders da ich darauf nachhin noch weiter werde Bezug nehmen müssen. Im Fall auch die Mutter der Verwaltung der Vormundschaft und Lehnsgüter ihrer unmündigen Kinder (dazu sie sonst von Rechts wegen nicht qualificirt) wollten, oder aus Mangel anderer Vormünder nothwendig müsten behalten, So ordnen wir, daß sie sich zur andern Ehe zugreifen, auch des Behufs der Rechte, S. C. Velleianum genannt, ausdrücklich, und wie sich gebühret, verzeihen, und nicht weniger, dann andere Vormünder, die zu Rechte verordnete Caution bestellen. Willig hiemit einstimmig ist das rostocksehe Stadt Recht am a. D. S. 6. Will aber die Mutter selbst Vormünderin werden, so mag ihr solches freistehen, jedoch daß sie sich der andern Ehe, und des Behelfs der Rechte, S. C. Velleianum genannt, ausdrücklich Verzeihe, und um ihre Bestättigung, auch Adiunction eines Curators gehörig ansuche.

Mutter zugestanden hat; so wird dagegen doch der erstern an keiner Stelle unserer Landes Gesetze gedacht. Ein gleiches habe ich in mehreren besondern deutschen Rechten und Statuten wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, ohne daß mir irgendwo eine besonders angegebene Ursache dieses Unterschiedes vorgekommen wäre.

Außer der von der Mutter bei Uebernahme der Vormundschaft zu leistenden Caution, wovon schon ist geredet worden, hat dieselbe annoch andere ihr gesetzlich vorgeschriebene Verbindlichkeiten zu beobachten. Sie muß darauf Verzicht thun, als Vormünderin zur andern Ehe zu schreiten; und daneben ausdrücklich und wie sich gebührt, der Rechts Wohlthat sich begeben, vermöge deren sie aus einer für einen andern übernommenen Bürgschaft zu haften nicht verbunden ist. Um letzteres gebührend zu beschaffen, so muß eine Vergewisserung der ihr in dieser Hinsicht zuständigen Rechts Wohlthaten vorausgehen, es mag im übrigen solches gerichtlich, oder außer Gerichte, in Gegenwart eines dazu erbetenen Notarii und zweier zugezogenen Zeugen geschehen. Dagegen bedarf es ihrer Seits keiner ausdrücklichen Verzichtleistung auf eine einzugehende zweite Ehe. Dies würde in manchen Fällen viele Schwierigkeiten haben, und gleichwol eine solche geschehene Entsagung von keiner so starken Verbindlichkeit sein, daß bei nicht vorausgesehenen Umständen die Wittwe ihren Entschluß nicht sollte ändern und eine andere Ehe eingehen können, welche sie für sich vortheilhaft findet. Man hält es für hinlänglich, ihr darüber eine genugsame Auskunft zu geben, daß sie nicht länger Vormünderin ihrer Kinder bleiben dürfte, als so lange ihr Wittwen Stand fortdauert. Dagegen wollen aber die Gesetze, daß die Obrigkeit desto behutsamer verfähre, so bald die Absicht der Mutter bekannt wird, eine anderweitige Ehe

Ehe einzugehen. Darüber hat unsere Policy-Ordnung *) bereits die nöthige Vorkehr getroffen, daß der zweite Ehegatte der Mutter, als Stiefvater der Kinder erster Ehe, nichts von dem seinen Stiefkindern zustehenden Vermögen zu sich nehme, oder sich einmal der Verwaltung solcher Güter anmaasse, in so ferne er darüber nicht zuvor genügsame Sicherheit gegeben hat. Damit indessen auch nicht die Möglichkeit bleibe, daß die Mutter ihre angelobte Pflicht vergesse, und vor abgelegter Vormundschaft eine andere Heirath eingehe, und auf diese oder auf eine sonstige Art Gelegenheit bekomme, sich ohne Vorwissen der Obrigkeit des Vermögens der Stiefkinder zu bemächtigen; so ist in neuern Zeiten **) die landesherrliche Verfügung getroffen worden, daß kein Priester eine Wittwe, welche Vormünderin ihrer Kinder ist, öffentlich aufbieten, vielweniger sie mit einem andern Manne vertrauen darf, so lange sie darüber keinen obrigkeitlichen Schein vorzuweisen vermag, daß sie eine völlige Auseinandersetzung mit ihren Kindern erster Ehe getroffen, und für die anderweitige Bevormundung selbiger gesorgt habe. Das rostocksche Stadtrecht ***) legt in solchem

A 3

Fall

*) am a. D. §. 6.

**) unterm 18ten Febr. 1771.

***) Theil 2. Tit. 2. §. §. 11. 14. und 19. allwo es unter andern heißt: Will sich aber der überlebende Ehegatte anderweitig verhehlichen — — so soll zuvor mit den Kinder Richtigkeit gemacht werden. Macht der überlebende die Richtigkeit vor dem ehelichen Beilager, wie er zu thun schuldig ist, so soll er die Wahl haben, ob er theilen oder einem nach Maassgabe der sodann von dem Ueberlebenden zu edirenden und allenfalls eidlich zu unterschreibenden Specification zu beurthei-

Fall einer einzugehenden zweiten Ehe beiden Eltern diese Pflicht auf, und hat mit deren Hintansetzung keinen geringern Nachtheil, als den Verlust der ihnen sonst zuständigen Auswahl, entweder der vorzunehmenden Theilung, oder eines Ausspruchs verbunden, falls nicht die Obrigkeit ihnen eine besondere Befristung hiezu ausdrücklich zugestanden hat. Uebrigens muß man es nur allein als eine Folge des in Rostock in so vielen Fällen geltenden lübschen Rechts betrachten, wenn in diesen statutarischen Rechte der Mutter es ist zur Pflicht gemacht werden, sich noch außer dem einen Curator beordnen zu lassen, so bald sie sich entschließet, die Vormundschaft für ihre Kinder zu führen; indem solches auf die vormundtschaftliche Verwaltung selbst weiter keinen besondern Einfluß hat. Da ich eben der Strafen gedacht habe, welche die Mutter insbesondere bei dem allhier erörtertem Falle treffen sollen, so dürfte die Beantwortung der von einigen aufgeworfenen Frage nicht als überflüssig zu achten sein, ob die Mutter, welche ehender sich wieder verheirathet, als sie ihre Vormundschaft abgegeben hat, alsdenn auch ihres Erbfolge-Rechts in Ansehung ihrer Kinder könne verlustig erklärt werden, so wie solches derselben angedrohet wird, wenn sie so

we-

theilenden Gütern gemäßen Ausspruch thun wolle. Nach dem Beilager steht dem Ueberlebenden nicht weiter die Wahl zu, ob er eine Theilung oder Ausspruch vornehmen, und wie er theilen wolle, sondern sodann muß er zur Strafe, daß er nicht vorher Wichtigkeit gemacht, entweder schlechterdings eine Theilung der gesammten Güter beschaffen, oder denen Kindern, welchen hierin die Wahl bleibt, des Verstorbenen gesammtes Gut allein lassen; es wäre denn, daß er vor dem ehelichen Beilager desfalls von dem Rathe dilation erhalten hätte.

wenig selbst Vormünderin sein will, als der Obrigkeit zur rechten Zeit andere Vormünder im Vorschlage bringt? Es dürfte dies, wie ich meine, auch alsdann zu verneinen sein, wenn gleich jene angedrohte Strafe noch heutiges Tages anwendlich wäre; weil Strafgesetze nur für den Fall, wovon sie reden, bestimmt sind, und auf andere Fälle nicht können ausgedehnt werden.

Aus dem obigen ist es bekannt, daß der Obrigkeit das Recht zustehe, Personen, welche sie nicht geschickt hält, die Vormundschaft zu führen, davon zu entfernen, wenn diese gleich auf diese oder jene Art sich dazu berechtigt halten mögen, auch bereit sind, selbige zu übernehmen. Es haben aber auf der andern Seite die zur Vormundschaft berufene oder ernannte Personen nicht minder oftmals die Befugniß, sich davon aus gesetzlich gebilligten Gründen los zu machen. Ueber diese theils nothwendige, theils willkührliche Entschuldigungs Ursachen (*excusationes necessariae et voluntariae*) ist in unsern Gesetzen nichts besonders verordnet, und deren Zahl weder vermehrt noch vermindert worden, so daß solcherhalb die Vorschriften des gemeinen Rechts zur Regel dienen. Jedoch darf allhier die besondere Begünstigung nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, welche das rostocksche Stadtrecht *) dem zur Vormundschaft durch das Gesetz berufenen Dienstboten hat
an-

*) Theil 1. tit. 7. §. 22. Ist jemand in seines Herren Dienste, welchem mittlerweile eine Vormundschaft antrifft, ob er wol noch etliche Zeit zu dienen schuldig, so mag er sich doch durch solche Vormundschaft seines Dienstes entledigen, ohne Straf und Entgeltniß, nicht anders, als wenn er sich verhehlicht hätte, und soll ihm sein Lohn, so viel er Zeit gedienet, nach Wochen Zahl unweigerlich gereicht werden; hätte er aber etwas zu viel empfangen, gebühret es ihm wieder zu rück zu geben.

angedeihen lassen. Ferner kömme hiebey zur Beachtung, daß bei Beurtheilung der etwa eintretenden Entschädigungs Ursachen und deren Anwendlichkeit die Obervormundschaft heut zu Tage in aller Hinsicht freiere Hände habe, und eine sonst willkürlich geachtete zur nothwendigen umschaffe, oder es auch umkehre: wiewol dieselbe dabei nicht ganz willkürlich und ohne allen genugsamen Grund verfahren kann, sondern die nämlichen Grundsätze befolgen muß, welche sie bei Bestättigung der Vormünder zu beobachten hat. Das römische Recht kennt keine durch ein Geding bestimmte Vormündere, dergleichen es bei uns öfters giebt. Bei diesen tritt vermöge der in Teutschland geltenden Unwider- rufflichkeit der Verträge das besondere ein, daß das also erlangte Recht zur Vormundschaft der also ernannten Person wider ihren Willen weder durch ein Testament noch auf eine andere Art kann genommen werden, daß aber auch eben so wenig dieselbe eigenmächtig wieder zurücktreten, oder sich in dieser Absicht einiger an sich gegründeten Entschuldigungs Gründe bedienen möge; in so ferne nämlich diese nicht allererst später eingetreten sind, auch nicht leicht vorauszusehen waren.

Dann muß ich die in dieser Materie nicht selten vorkommende Frage noch kürzlich erörtern: ob der Umstand, wenn ein ernannter Vormund entweder ein Gläubiger, oder ein Schuldner seines künftigen Pupillen ist, oder man doch mit Grunde voraussehen kann, daß ein solches Verhältniß in der Folge unter ihnen eintreten werde, die Obervormundschaft bestimmen müsse, denselben von der Vormundschaft zu entfernen? Das römische Recht enthält hierüber einige sehr zutreffende Stellen, *) denn so verordnet es, daß so wenig der Gläubiger als der

Schuld-

*) In der Nov. 72. cap. 1 — 4; jedoch macht die Nov. 94. cap. 1. hie- von bei der Mutter und Großmutter eine Ausnahme.

Schuldner des Minderjährigen als Vormund sollte wissentlich angenommen werden. Verheest der zu bestellende diese zwischen ihm und seinem Pupillen bestehende Verhältnisse, und gelangt auf solche Art vielleicht dennoch zur Vormundschaft, so soll er in den Fall, da er von dem Pupillen etwas zu fordern hätte, seine ganze Forderung verlieren; als Schuldner aber durch einen geschenehen Abtrag seiner Schuld dennoch nicht davon befreiet werden: auch soll es durchaus keine rechtliche Kraft und Wirkung hervor bringen, wenn der Vormund in der Folge, es sey nun während der von ihm geführten Vormundschaft, oder auch nach deren bereits geschenehen Ablegung, sich von einem dritten Rechte oder Forderungen übertragen läßt, um selbige künftig gegen den Pupillen geltend zu machen, damit also allen nur gedenkbaren Betrügereyen auf das nachdrücklichste möge vorgebeuget werden. Weil inzwischen der Vorwand, als ob jemand der Gläubiger oder der Schuldner des minderjährigen sei, leicht dazu könnte gemißbraucht werden, um sich von einer angetragenen Vormundschaft ohne einer gültigen Ursache loszumachen; so verordnet das angezogene Gesetz zugleich, daß die dazu ernannte Person das angegebene Verhältniß alsbald klar beweise, oder im Fall eines darüber entstehenden Zweifels desfalls eine eidliche Versicherung von sich gebe. Ich halte mich überzeugt, daß eine genaue Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, wobey man sich jedoch keine Ausnahme erlauben muß, völlig der Sache angemessen sei. Auch müssen selbige, da sie ohnehin ganz allgemein abgefaßt sind, bey Anverwandten nicht weniger, als bei Fremden in Anwendung gebracht werden; ja ich würde noch weniger Bedenken haben, in dem Fall eines solchen zwischen dem nahen Anverwandten und dem Pupillen bestehenden Verhältnisses, jeden fremden rechtschaffenen Manne dem Anverwand-

wandten vorzuziehen. Nur wird die an sich nöthige Fürsicht sobann etwas übertrieben, wie es mir wenigstens scheinen will, wenn man die Besorgniß für den Pupillen so weit treibt, daß man es gerathener hält, die Anverwandten von allen Vormundschaften in der Regel zu entfernen, da es sich freilich bisweilen ereignet, daß selbige durch Leidenschaften, oder durch unrichtige Begriffe von Recht und Unrecht hingerissen werden, sich zum Nachtheil ihrer Pupillen Dinge zu erlauben, wozu ein Fremder sich schwerlich würde bestimmen haben; andere aber noch häufiger, durch das Gefühl der Verwandtschaft bewogen, besondere Vorzüge und Ausnahmen für sich begehren. Denn solche einzelne Fälle, die ohnehin nur selten sind, folglich bloß als Ausnahmen von der Regel müssen betrachtet werden, werden nicht dazu hinreichend seyn, die gesetzlich begründeten Rechte der Anverwandten, auf deren Anhänglichkeit und Treue gegen ein Mitglied der Familie man sich verlassen zu können nicht ohne Grund annahm, gänzlich aufzuheben und zu zerstören. Eine solche gewaltsame Maasregel kann ich um deswillen noch weniger billigen, je gewisser es ist, daß die Obervormundschaft durch eine ihrer Seits gehörig bewiesene Aufmerksamkeit dergleichen bisweilen eintretende Mißbräuche und Anmaasungen weniger Personen bald zu entdecken, und selbigen abzuhelpen im Stande seyn wird. Hierin scheint also der Herr Regierungs-Secretair Keerl *) etwas zu strenge zu urtheilen, obwol ich sonst vielen andern von ihm darin geäußerten vortreflichen Bemerkungen gerne meinen ganzen Beifall gebe. Dahin rechne ich auch unter andern die Aeußerung desselben, daß die Gleichheit des Standes in Ansehung des Vormundes und des Pu-

*) in den Bemerkungen über zweckmäßige Behandlung der Unmündigen und Vormundschaften. S. 25 u. f.

Vpillen ein wesentliches Erforderniß sei: denn, sagt er sehr richtig, Vormündere sollen nicht allein für das Vermögen ihrer Curanden, sie sollen meist auch für die Erziehung, für die Bildung ihres Geistes sorgen. Und wer kennt nicht die Verschiedenheit der Denkungsart, der Fähigkeiten, der Bedürfnisse der verschiedenen Classen.

Schließlich dürfte in Ansehung der Entschuldigungs Gründe, welche bisweilen einige für sich anführen, um sich dadurch von der ihnen angetragenen Vormundschaft loszumachen, die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß solche in Rücksicht des zur Vormundschaft berufenen als von ihm vorgebrachte rechtliche Einreden zu betrachten sind, wodurch er sich von seiner sonstigen Verbindlichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft zu befreien glaubt. Er muß also solche, falls er etwa meint, mehrere als eine für sich anführen zu können, auf einmal bei der Obrigkeit anbringen, damit dieselbe über deren Rechtsbestand oder Unzulässigkeit alsbald entscheide, und dadurch verhütet werden möge, daß die Bevormündung nicht zu weit hinausgesetzt werde: thut er dieses nicht, so wird er nicht unbillig mit seinen übrigen Einwendungen als verspätet abgewiesen. Dabei kann, wiewol nur sehr selten der Fall eintreten, daß jemand sich durch die Verwerfung seiner Entschuldigungs-Ursachen, die er vorgebracht hat, beschwert achtet, und sich daher an ein höheres Gericht wendet. Geschiehet dieses, so muß entweder die Obrigkeit, bis zur völlig entschiedenen Sache, einen andern Vormund ernennen, oder der beschwerte Theil entschließt sich, unter gehörigem Vorbehalt der ihm zustehenden Befugnissen, die Verwaltung der Vormundschaft zu übernehmen. Letzteres ist allerdings in solchem Fall anzurathen, indem aller Schaden und Kosten-Ersatz

B

die

die ernannte Person auf den Fall triffe, wenn sie dennoch mit den vorgebrachten Einreden zuletzt abgewiesen wird.

Ist in Ansehung der Ernennung und Bestätigung der Vormünder alles in gehöriger Ordnung; so müssen diese ohne allem Zeitverlust der Vormundschaft sich unterziehen, und auf die gewissenhafte Beobachtung aller nun übernommenen Vormundschafts-Pflichten, sie mögen die Person oder das Vermögen des Pupillen betreffen, Bedacht nehmen. Hier ist ohne Zweifel die erste und vornehmste Pflicht des Vormundes, dafür zu sorgen, daß ein ordentliches zu Recht bestehendes Inventarium über das gesammte Vermögen des Pfliegempfohlen errichtet werde. Schon die gemeinen Rechte verlangen solches, und unsere Landesgesetze wiederholen nicht nur dasselbe, sondern sie bestimmen noch besonders die Art und Weise, wie die Errichtung des Inventariums geschehen solle: in den Städten nemlich in Beiseyn des Stadtschreibers und dreier Raths-Personen, und auf dem Lande in Gegenwart eines Notarii und dreier anderer ehrlicher Personen, nach Gelegenheit eines jeden Orts *). Das rostocksche Stadtrecht ist hierin noch etwas strenger, indem es jedem Vormunde die Verbindlichkeit auflegt, bei willkührlicher Strafe und sofortiger Absetzung sogleich nach geschehener Bestätigung höchstens binnen vier Wochen zur Errichtung eines rechtsbeständigen Inventarii zu schreiten, und solches, so bald immer möglich, zum Stande zu bringen **). Diese anscheinende Strenge wird inzwischen dadurch leicht gerechtfertiget, daß dieses Inventarium als die einzige Grundlage betrachtet werden muß, nicht

*) P. D. am a. D. §. 2.

***) Theil 1. Tit. 7. §. 12.

nur bei der jedesmaligen Rechnungs-Ablegung, sondern auch in der Zukunft, wenn der Pupill großjährig geworden ist, bei der Ablieferung des gesammten Vermögens, das der Vormund bis dahin verwaltete. Aus eben diesen Gründen verlangen die Gesetze, daß die Errichtung so geschehe, daß gegen den Rechtsbestand des Inventarii kein Einwand möglich sei, sondern dasselbe völligen Glauben habe. Wer die Sache aus diesem einzigen wahren Gesichtspunct betrachtet, der wird leicht den Grund wahrnehmen, warum allhier nach richtigern Grundsätzen des Rechts nicht anzunehmen sei, daß auch alsdenn, wenn gleich der Vormund nur von der Seite eines rechtschaffenen Mannes bekannt wäre, ein eidliches von ihm dargebothenes Verzeichniß dessen, was er empfangen zu haben behauptet, die Stelle des nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes zu errichten gewesenen Inventariums nicht vertreten könne. Ohnehin darf die einmal gesetzlich vorgeschriebene Form nicht willkürlich hintan gesetzt werden, noch das eigene Zeugniß eines Mannes in einer Sache, worin sein Interesse so groß ist, mit dem gerichtlichen, oder einem von Personen, die völligen Glauben haben, ausgestellten gleiche Kraft und Wirkung haben. Wenn also gleich unsere Policy-Ordnung dessen nicht ausdrücklich erwehnet, daß dem Pupillen das Recht zustehet, zu verlangen, zu dem iuramento in litem gegen seinen Vormund zugelassen zu werden, der es sich erlaubte, kein Inventarium gleich Anfangs zu errichten, so muß solches doch allerdings als eine sehr richtige Folge der obigen gesetzlichen Vorschrift betrachtet werden. In dem rostockschen Stadt-Rechte *) ist dies gleichfalls ausdrücklich bestimmte worden.

B 2

Der

*) am a. D. §. XIII. allwo es heißt: Ist die Errichtung des Inventarii ohne rechtsbeständige Ursache unterblieben, so soll der Pupill nachher *ad iuramentum in litem* gelassen, aber solcher Mangel durch keine eidliche Specification ergänzt werden.

Der Vormund muß für die Person des Pupillen sorgen, in so ferne nicht der Vater solcherhalb etwas besonderes verordnet hat, oder die Mutter das Erziehungs-Geschäfte zu übernehmen wünscht, und keine erhebliche Bedenklichkeiten sich dabei finden. In so ferne der Vormund selbst die Erziehung besorgt, so müssen zwar dabey bekanntlich die beyden Grundsätze besonders beobachtet werden, daß selbige standesmäßig, aber dabei den Vermögens-Umständen des Pupillen angemessen eingerichtet werde, damit alles Erforderliche, so viel möglich, von den jährlichen Aufkünften bestritten werde. Gleichwol leidet letzteres nicht selten eine Ausnahme, in welchem Fall jedoch davon eine vorherige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen ist: allemal bleibt aber das meiste dem vernünftigen Ermessen des Vormundes billig überlassen. So viel hiernächst insbesondere die vormundschafiliche Verwaltung des Vermögens des Pflegempfohlenen anlangt; so begreift solche nicht nur die Erhaltung, sondern auch jede erlaubte Vermehrung der Güter es mag dies durch Güte, oder durch richterliche Hülfe zu erreichen stehen. Dahingegen mag eine Veräußerung oder Verschwerung der pupillari-schen Güter nicht anders geschehen, als wenn zuvor die Obrigkeit ihre Zustimmung gegeben hat. Gewöhnlich macht man jedoch dabei die Einschränkung, daß dieses nur von unbeweglichen Sachen müsse verstanden werden; und die Erfahrung lehrt uns, daß nach diesem Grundsatz auch in Mecklenburg verfahren werde; nur in Rostock ist hierüber in dem Stadt-Rechte *) etwas näher bestimmt worden. Indessen
glau-

*) am a. D. §. XIV. heißt es: ein Vormund mag die beweglichen Sachen seiner Pupillen, außer den *praeriosis* und solchen, welche *per fictionem immobilibus* gleich geachtet werden, als eine ganze Krambude und Bibliothek, ohne obrigkeitliches decret verkaufen, nur daß die Veräußerung allemal *bona fide* geschehe.

glaube ich, daß es der Sache weit angemessener seyn dürfte, jene vor-
mundschaftliche Befugniß, die beweglichen Sachen des Pupillen eigen-
mächtig zu veräußern, nur auf solche beschränken zu müssen, deren Auf-
bewahrung entweder überall nicht möglich ist, oder deren Erhaltung
wenigstens mit beträchtlichem Verlust und Kosten verknüpft wäre. So
kann z. B. der Verkauf der Betten und des Leinzeugs oftmals, insbe-
sondere den schon erwachsenen Pupillen eben so nachtheilig seyn, als ein
Haus-Verkauf. Uebrigens haben unsere Gesetze über die Verwaltung
des pupillarischen Vermögens nichts besonders bestimmt, weshalb alles
nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen ist. Doch
könnte es wohl als eine Ausnahme hievon angesehen werden, wenn in
dem rostockschen Stadt-Rechte es dem Ermessen der Vormünder an-
heim gestellet wird, ob sie es ihren Pupillen vortheilhaft zu seyn glau-
ben, den Handel des Vaters fortzusetzen *). Noch erinnere ich, daß
die gewissenhafte Berechnung aller gehabten Einnahme und Ausgabe
bei allen irgend erheblichen Posten mit der gehörigen Bescheinigung
versehen seyn müsse, imgleichen daß über das Vermögen eines jeden
Pupillen, falls mehrere vorhanden sind, eine besondere Berechnung
müsse geführt werden. Es ist einleuchtend, daß eine solche Verwal-
tung, zumalen wenn das Vermögen von Belang ist, und mehrere Ver-
wickelungen eintreten, mit einem sehr beträchtlichen Zeitverlust ver-
knüpft seyn müsse; um so mehr muß man also der Meinung sachkun-
diger Männer beitreten, die es für gerecht und billig erklären, daß den

B 3 nicht aus dem Vor-

*) am a. D. §. XXI. Hat der Kinder-Vater Kaufmannschaft gehabt,
so soll es dem Ermessen der Vormünder anheim gegeben seyn, ob sie
die Fortsetzung derselben denen Kindern vortheilhaft erachten, als
in welchem Fall sie die Kinder davon erhalten, die jährliche Rente
aber wiederum belegen, und solches also in Acht haben, und damit
verfahren sollen, als sie dazu antworten können.

Vormündern eine angemessene Belohnung ihrer Mühe aus dem Vermögen der Pupillen von der Obrigkeit zugebilliget werde; und noch über dies bei besondern Fällen ein ausgezeichnetes Verdienst mit Prämien belohnt, und dadurch andere zu gleicher Treue ermuntert werden müßten. Und dürfte vielleicht letzteres gleich, wenigstens im Anfange noch, einige Schwierigkeiten finden, so kann doch eine angemessene Vergeltung der zugleich dem Staate bewiesenen Treue und des Fleißes in diesem so wichtigen Amte keine gegründete und erhebliche Bedenkllichkeiten haben. Freilich enthalten die bei uns eingeführten römischen Gesetze den Grundsatz, daß die Vormundschaften müssen unentgeltlich geführt werden; allein da unsere deutschen Gesetze in dieser Materie so vieles geändert, auch den Vormündern eine größere Last dadurch aufgelegt haben, daß sie von ihnen eine jährliche Rechnungs-Ablegung verlangen; so dürfte die Abänderung jener fremden Rechte zum Besten der Vormünder von den erspriesslichsten Folgen begleitet seyn. Nur darf kein Vormund sich ein jährliches Gehalt eigenmächtig beilegen. Zweifelhaft scheint es annoch zu seyn, ob es ratsamer sey, ihnen dazu jährlich etwas gewisses auszusetzen, oder nach geendigter Vormundschaft allererst eine Belohnung ihrer vieljährigen Bemühungen zu erteilen *) der Anfang hiezu ist in Mecklenburg in so ferne bereits gemacht, als man bisweilen Vormündern, die ausdrücklich darauf angetragen haben, eine jährliche Vergeltung ihrer Bemühungen von Seiten der Obrigkeit zugestanden hat; und ich darf hoffen, daß solches in Zukunft allgemeiner werde: wenigstens scheint mir dies sehr wünschenswerth, und es läßt sich schwerlich eine zureichende Ursache angeben, warum man nicht gleiche Rechte den Vormünder einräumen wolle, welche während der

*) Hievon verdienen die gewiß zutreffende Bemerkungen des Herrn Secretair Keerl am a. D. S. 29 u. f. nachgelesen zu werden.

erstern zehn Jahre den Curatoren der abwesenden zugestanden sind; da doch die Bemühungen der erstern öfters von ungleich größerem Umfange sind, und so wol die Person, als auch das Vermögen des Minderjährigen zum Augenmerk haben?

Bekanntlich legten die Vormünder bei den Römern nicht ehender Rechnung von ihrer geführten Verwaltung des Vermögens ihrer Pupillen ab, als bis sie die Vormundschaft ganz niederlegten, da denn der Pupill selbst und dessen Curator selbige aufnahmen. Das Ansehen dieses in Teutschland eingeführten fremden Rechts war ohne Zweifel die Ursache, warum daselbst ein gleiches sehr lange beobachtet ward. Wer hätte auch früher ein Recht gehabt, auf die Ablegung der Rechnung zu bestehen? Als aber im 16ten Seculo die Reichs Gesetze der Minderjährigen sich nachdrücklicher annahmen; die Landesherren in ihren Ländern sich als die obersten Vormünder der Wittwen und Waisen betrachteten, und diese Obvormundschaft ihren untergeordneten Obrigkeiten hinwieder anvertraueten; so ward auch in obgedachter Hinsicht eine merkliche Veränderung getroffen, und den Obrigkeiten es zur Pflicht gemacht, die Vormünder von Amtswegen zur Ablegung ihrer Rechenschaft aufzufordern. Jedoch kam diese neue Einrichtung nicht auf einmal, sondern nur langsam nach und nach im Gange, und besonders ward solche in mehreren Provinzen Teutschlandes nur spät eingeführet. Die Reichs Policeiordnung von 1548. tit 31. §. 3. gab hiezu unstreitig die erste Veranlassung, obwol die darin erteilten Vorschriften nur unvollkommen waren. Dies Gesetz giebt den Vormündern zwar die ausdrückliche Anweisung, von ihrer Verwaltung Rede und Antwort zu geben; allein sie verlangt solches eigentlich nur alsdenn, wenn die Obrigkeit es begehrt: und, heißt es allda, sollen jährlich auf Forderung der Obrigkeit

ge

gebürliche Rechenschaft thun, um seine Verwaltung Rede und Antwort geben. So lange also der Zeit an die Vormünder keine Aufforderung von der Obrigkeit ergieng; so war an einer Rechnungs Ablegung nicht zu gedenken. Vermuthlich wurde also dieselbe in diesem Zeitraum nicht selten bis zur erlangten Majorität des Pupillen verschoben, und den nicht sehr rechtschaffenen Vormündern ein weites Feld offen gelassen, manches zum Nachtheil ihrer Pflegempfohlenen zu unternehmen, in der Hoffnung, noch lange unentdeckt zu bleiben. In den vorgedachten durch die Geschichte völlig bewahrheiteten Umständen liegt nach meiner Einsicht der wahre Grund, daß die älteste mecklenburgische Landes Policeiordnung von 1516. der Vormünder und der selbigen obliegenden Pflichten überall nicht gedenkt, und daß zwar in der danächst folgenden Policeiordnung von 1562. sich ein besonderer Titul von Vormundschaften Wittwen und Waisen findet, jedoch darin bloß im allgemeinen gesagt werde, es gehöre zu den eidlich anzugelobenden Pflichten der Vormünder, gebürliche klare Rechenschaft aller ihrer Einnahme und Ausgabe zu thun, und um seine Verwaltung Rede und Antwort zu geben. Es ist einleuchtend, daß von dem Landesherrn hiebei die Reichs Policeiordnung war zum Grunde gelegt, und den besondern Obrigkeiten im Lande die Obervormundschaften anvertrauet worden. Nur fehlten hiebei die näheren Bestimmungen, wann und wie oft die Rechnungen von den Vormündern sollten abgelegt werden, ob es dazu einer besondern vorhergehenden Aufforderung bedürfe, oder ob ein jeder unaufgefordert solches zu thun verbunden sei. Das Reichsgesetz war in diesem letztern Puncte gleichfalls nicht bestimmte genug, und die Obrigkeiten bewiesen, wie es wenigstens die Folge zu ergeben scheint, sich eben so wenig gehörig aufmerksam, so daß die vorgeschriebene jährliche Rechnungs

Ab.

Ablegung, zum größten Nachtheil der Pupillen nur selten statt fand, sondern alles bis zur geendigten Vormundschaft in sehr vielen Fällen verschoben wurde. Dieser Mißbrauch und Vernachlässigung, welche so sehr der wohlgemeinten Absicht des Kaisers und Reichs zuwider waren, veranlaßten es, daß die neuere im Jahr 1577 bekannt gemachte Reichs Polliceyordnung auch in dieser Materie einen beträchtlichen Zusatz erhielt, indem nunmehr tit. 32. §. 3. die oben angezogene in der erstern Reichs Polliceyordnung befindliche Stelle dahin geändert wurde: es solle der Vormund jährlich nicht allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst, vermöge seines anbefohlenen Amts, auch geleisteter Pflicht und Eides gebühlich Rechenschaft anbieten und thun, um seine Verwaltung Rede und Antwort geben. Nun wurde die Verpflichtung von Seiten des Vormundes, seine Rechnung freiwillig den Gerichten einzureichen, eben so stark, als das Recht der Obrigkeit, solche zu fodern, und die übergebene aufzunehmen. Da die Mecklenburgische Polliceyordnung von 1572 früher erschienen ist, als das eben genannte Reichsgesetz, so darf es uns nicht wundern, daß in der ersten Ausgabe dieses einheimischen Gesetzes vom Jahr 1572 der Titel von Vormundschaften ungeändert so, wie er in der Ausgabe der Polliceyordnung von 1562 steht, wieder ist abgedruckt worden: wie die Vergleichung jener ersten Ausgabe, welche man gewöhnlich, wiewol mit Unrecht, die untergeschobene (Spuria) zu nennen pflegt, mit der von 1562 einen jeden lehren wird. Desto mehr muß es dahingegen auffallend werden, daß in der andern wenige Wochen darauf schon erfolgten Ausgabe von demselben Jahre, deren gesetzliche Verbindlichkeit niemand bezweifelt, und die annoch bis auf den heutigen Tag als ein gült-

gültiges Befehl anerkannt wird *), die oben wörtlich von mir angezogene Stelle aus der Policeyordnung von 1562 wegen der von allen Vormündern abzulegenden Rechnung gleichfalls mit den nemlichen Worten wiederholt, und der von jedem Vormunde eidlich anzugelobenden Pflicht, jährlich auf Erfodern von seiner Einnahme und Ausgabe Rechenschaft zu geben, im Allgemeinen nochmals gedacht werde; und daß gleichwol in demselben Titul unter den gemachten vier neuen Zusätzen, die sich darin finden, noch insbesondere mehrere von der Mutter auf den Fall, da diese die Verwaltung der Vormundschaft ihrer unmündigen Kinder und deren Lehngüter übernimmt, zu beobachtende Pflichten ausdrücklich angegeben werden, die sie sodenn erfüllen müsse, und darunter die allhier vorzüglich zu bemerkende Verbindlichkeit sich auszeichnet, daß sie alle Jahr den nächsten Agnaten oder Mitvormündern Rechenschaft von ihrer Verwaltung thun und geben solle **). Die nunmehr nicht weiter im Dunkel lie-

*) Das geschichtliche dieser beiden in einem Jahre aufeinander erfolgten Ausgaben der mecklenburgischen Policeyordnung hat zuerst aus archivalischen Nachrichten bekannt gemacht der verdiente Herr Geheime Archiv Rath Evers in seiner Abhandlung, welche in der Monatsschrift von und für Mecklenburg, und zwar Jahrgang 2. Stück 1. Nr. 2. sich abgedruckt befindet; auch hat der Herr Hofrath und Bürgermeister Spalding im ersten Theil der von Ihm herausgegebenen öffentlichen Landes Verhandlungen aus öffentlichen Landtags; und Landes Convents Protocollen an dreien verschiedenen Stellen einige historische Umstände davon angegeben.

**) Ich muß zur genauern Uebersicht dieser Stelle, welche den §. 4. gedachter Policeyordnung ausmacht, solche hier ganz hersetzen, obwol ein Theil derselben bereits oben ist abgedruckt worden. Sie lautet voll,

liegende Geschichte der letztern Ausgabe unserer Policeyordnung von 1572 bewahrheitet es völlig, daß alle in derselben befindlichen neuen Zusätze, wodurch diese sich von der erstern Ausgabe desselben Jahrs unterscheidet, von den Ständen herrühren, und daher alles, was von der mütterlichen Vormundschaft darin vorkömmt auf diese nemliche Art entstanden sei. Man verfuhr überhaupt dabei etwas eifertig, wie aus der Geschichte der Landtage dieses merkwürdigen Jahrs zu Tage liegt, welches denn auch bei den Zusätzen, wovon hier die Rede ist, sichtbar wird*). So viel ist jedoch, nach meiner vollen Ueberzeugung aus dem ganzen Zusammenhang der Stelle ersichtlich, daß die darin befindlichen besondern Vorschriften sich auf die mütterliche Vormundschaft, zumalen wenn diese auch Lehngüter begreift, nur beschränke.

§ 2

Daß

vollständig also: Im Fall auch die Mutter die Verwaltung der Vormundschaft und Lehngüter ihrer unmündigen Kinder, dazu sie sonst von Rechtewegen nicht qualificirt, wollen, oder aus Mangel anderer Vormünder nothwendig müßten behalten: so ordnen wir, daß sie sich zur andern Ehe zu greifen, auch des Behelfs der Rechten, s. C. Velleianum genannt, ausdrücklich und wie sich gebührt, verzeihen, und nicht weniger, denn andere Vormünder die zu Rechte verordnete Caution bestellen, auch alle Jahr den nächsten Aignaten, oder Mitvormündern Rechenschaft von ihrer Verwaltung thun, und geben sollen.

*) Diese Zusätze hätten billig allererst nach dem Schluß §. folgen sollen. Letzterer stehet mit §. 3. in der genauesten Verbindung, und wird nur dadurch verständlich, wenn er unmittelbar darauf folgt, so wie solches auch in den vorherigen Ausgaben war beobachtet worden, statt dessen, daß nun beide durch die neuen Zusätze getrennt, und also der Schluß §. dunkel und unverständlich wurde, wenn man dieses nicht beachtet.

Daß dieser Theil des Gesetzes nicht weiter habe ausgedehnet, noch auf alle Vormünder gerichtet werden sollen, ist daraus schon ersichtlich, daß die kurz vorhergehende Stelle im §. 2. worin überhaupt die vormundschaftlichen Pflichten aller Vormünder namentlich aufgeführt werden, und wvrunter auch die Rechnungs-Ablegung noch besonders ausdrücklich genannt ist, nichts von jenen beiden der Mutter gemachten Vorschriften sagt: auch wußte kein der Zeit vorhandenes Reichsgesetz, aus welchem gleichwol unser Landesgesetz beinahe wörtlich in Ansehung der vormundschaftlichen Obliegenheiten und insbesondere der Rechnungs-Ablegung hergenommen ist, das geringste von einer den nächsten Agnaten oder Mitvormündern abzulegenden Rechnung. Zu der Zeit, als diese Mecklenburgische Policey-Ordnung publiciret wurde, war nicht einmal darüber ein Reichsgesetz vorhanden, daß jeder Vormund jährlich auch unaufgefordert Rechnung ablegen solle, vielweniger daß gegen den Mitvormund das geschehen müsse. Allererst fünf Jahre später erweiterte die Reichs Policeyordnung von 1577 die vormundschaftliche Verpflichtung hiezu im allgemeinen, aber ohne dabey den Agnaten oder Mitvormündern das geringste Recht einzuräumen. Auch scheint dies Reichsgesetz allererst nach einem ziemlich langen Zwischenraum in Mecklenburg in Anwendung gekommen, oder doch über dessen Ausübung allhier nicht sehr strenge gehalten zu seyn; wenigstens redet die in der Hof und Landgerichts-Ordnung P. II. tit. 35 gegen das Ende befindliche Stelle, worin abermals die von der Obrigkeit dem Vormunde bei seiner Bestättigung vorzuhaltende Pflichten aufgezählt worden, wiederum nur im allgemeinen von seiner Pflicht, von der Verwaltung zu gebühlicher und rechter Zeit richtige und untadelhafte Rechnung abzulegen, wobei kein Wort von dem

Reche

Rechte der Agnaten, oder der Mitsvormünderen, die Rechnungs-Ablegung zu begehren eingeflossen ist. Dies spätere Landesgesetz ist im übrigen dem Sinn der letztern Reichs-Policeyordnung völlig gemäß eingerichtet, wenn es von dem Vormunde verlangte, daß er jeder Zeit und jährlich gefaßt seyn sollte, die ihm gebührende, das heißt, die entweder von der Obrigkeit gefordert, oder von ihm anzubietende Rechnung abzulegen. Weit gefehlt also, daß die Obrigkeit von der Zeit an, da die Policeyordnung vom 2ten Julius 1572 als Gesetz bekannt gemacht wurde, nicht weiter sollte berechtigt gewesen seyn, die Vormünderen zur Rechnungs-Ablegung aufzufodern oder die von diesen ihr eingereichten Rechnungen aufzunehmen; so blieb selbige nach wie vor dazu, Inhabts der Hof und Landgerichts-Ordnung, völlig befugt. Diese Regel, welche ohnehin mit dem Begriff der den Obrigkeiten anvertrauten Obvormundschaft auf das genaueste verknüpft war, blieb dieselbe, und konnte durch eine besondere Ausnahme, die man in einigen Stücken bei der Mutter für nothwendig fand, deren größere Beschränkung angemessener geachtet wurde, nicht aufgehoben werden, sondern diente im Gegentheil nur so, wie jede andere Ausnahme, zur Befestigung der Regel in den übrigen nicht ausgenommenen Fällen. Auch mußte man unstreitig den Worten des Gesetzes eine nicht geringe Gewalt anthun, wenn man bei gedachten Stelle, die so offenbar ganz besonders der mütterlichen Vormundschaft geeignet ist, und nur davon allein redet, eine ganz allgemeine, auf alle Vormünderen ohne Unterschied sich erstreckende Deutung zu geben sich bemühet. Diese gewaltsame Erklärung will man dadurch rechtfertigen, weil in diesem Abschnitt, oder Zusatz des Gesetzes gesagt wird, es sei die Mutter, im Fall sie Vormünderin werden wollte, auch darin den andern Vormündern gleich

zu achten, daß sie nicht weniger, denn andere Vormünder, die zu Rechte verordnete Caution bestellen solle: aus welchen Worten man glaubt, mit Recht folgern zu dürfen, es habe dadurch wollen angedeutet werden, daß in Zukunft bei Vormundschaften die Mutter gleiche Pflichten mit allen sonstigen Vormündern auf sich nehmen, aber auch hinwieder diese zu dem allen verpflichtet seyn müssen, was dorten in Ansehung der Mutter wäre festgesetzt worden. Bei einer nur etwas genauen Prüfung zeigt sich jedoch bald das fehlsame dieses gemachten Schlusses. Denn so ist es eine keines Beweises bedürftige Wahrheit, daß schon damals die Sicherheitsleistung längstens zu den unstreitigen Pflichten aller Vormünder gehörte; folglich nur darüber allein ein etwaniger Zweifel obwalten konnte, ob die Mutter in Betracht ihrer habenden natürlichen Zuneigung gegen ihre Kinder davon auf gleiche Weise, als der Vater, zu befreien sei, oder nicht. Das Gesetz entschied hierin gegen die Mutter, und bediente sich dabei des so natürlichen und keiner Misdeutung möglichen Ausdrucks: sie solle dazu nicht weniger, denn andere Vormünder, verbunden seyn. In so ferne war diese Vergleichung nicht dunkel, sondern der Sache angemessen; aber weiter durfte sie auch nicht weder in Rücksicht der vorherigen in diesem Zusatz sich findenden, noch der darauf folgenden Bestimmungen ausgedehnt werden; indem diese eine alleinige Beziehung auf die Mutter hatten. Die Verbindungs Partikel auch, die unmittelbar auf die Worte, und nicht weniger denn andere Vormünder die zu Rechte verordnete Caution bestellen, folget, hat eben also, wie die diesen Worten unmittelbar vorhergehende andere Verbindungs Formel, und nicht weniger, nur auf die Mutter allein ihre Beziehung. Alles dies bestätigt sich dadurch noch
wei-

weiter, daß wenigstens bis dahin, und also vor der geschehenen Bekanntmachung dieses Zusatzes kein anderer Vormund die mindeste Verbindlichkeit auf sich hatte, seinem Mitvormunde eine jährliche Rechnung abzulegen, daher in solcher Hinsicht keine Vergleichung gedenkbar war, vielweniger mit Wahrheit gesagt werden konnte, daß die Mutter auch, gleich den andern Vormündern, dem Mitvormunde Rechnung zu geben habe. Diese Vergleichung wäre nur alsdenn möglich gewesen, in so ferne schon längstens zuvor jeder Vormund dazu eine unbezweifelte und gesetzlich auferlegte Verbindlichkeit würde gehabt haben: und darüber schweigen die Landesgeschichte so wol, als unsere einheimischen Gesetze. Hätte der Gesetzgeber, wie jedoch nie zu erweisen stehet, sondern davon das Gegentheil vielmehr zu Tage liegt, die Absicht gehabt, damals allererst alle Vormünder ohne Unterschied für die Zukunft zu einer solchen Art der Rechnungs-Ablegung, als in Ansehung der Mutter angeordnet wurde, zu verbinden; so hätte eine so wichtige und neue Verpflichtung auf eine ganz andere und deutlichere Art ihnen bekannt gemacht werden müssen. Besonders da mit dieser der Zeit angeblich getroffenen neuen Einrichtung die vorige bisher bestandene Rechnungs-Ablegung nicht weiter bestehen konnte, ja es dürfte unbegreiflich, wo nicht widersprechend seyn, daß in diesem nämlichen Titel der Policey-Ordnung Anfangs noch die vorige Einrichtung ausdrücklich wäre wiederholt und geboten, hiernächst aber zwey §§ darauf durch eine andere Vorschrift wieder aufgehoben worden. Doch diese meine bisher vorgetragene Behauptung, es müsse die angezogene Stelle der Policeyordnung auf die Mutter beschränket werden, erhält noch von einer andern Seite betrachtet, ein größeres Gewicht. Man erwege, daß eine von der Mutter übernommene Vormundschaft

in

in vieler Hinsicht etwas besonders habe, zumalen wenn selbige, wie doch in dem Gesetze ausdrücklich vorausgesetzt wird, sich dabey auf Lehen Güter erstreckt, und daß eben aus der Ursache dieselbe mancher nähern Bestimmung bedurfte, die bei andern Vormundschaften entbehrllicher war. Da nur lehnsfähige Personen in der Regel zur lehns-Vormundschaft berufen werden, und also alle Frauenspersonen, die Mutter selbst nicht ausgenommen, davon ausgeschlossen sind; so war bekantlich Anfangs der lehnherr selbst befugt, solche Vormundschaft zu führen, und während dessen die Einkünfte des lehns zu sich zu nehmen, oder an einen andern so lange zu verleihen; und in der Folge, nachdem diese die lehnsleute so beschwerende nutzbare Vormundschaft (tutela fructuaria) des lehnherrn aufgehört hatte; so trat der nächst lehns-Vetter an dessen Stelle, ward lehnsvormund, leistete auf Erfodern statt des minderjährigen Vasallen dem lehnherrn die schuldigen lehndienste und ward so lange als dessen Provasall betrachtet, ohne jedoch von den Einkünften des lehns ein mehreres für sich zu behalten, als was erfordert wurde, um die Kosten des lehns Dienstes davon zu bestreiten. Dies war die Ursache, warum es an der obgedachten Stelle unsrer Pollicey-Ordnung heißt, dazu sie sonst von Rechtswegen nicht qualificirt. Inzwischen war es schon lange hin und wieder in Teutschland, und auf gleiche Weise in Mecklenburg eingeführt gewesen, von der obgedachten Regel bei der Mutter des lehnmannes eine Ausnahme zu machen und den nächsten Agnaten selbst davon nicht selten auszuschließen. Dies war für die lehns-Vettern nicht ganz gleichgültig, welche allerdings dabei ein nicht geringes Interesse hatten, wie die lehnsvormundschaft geführt und die lehns-Güter verwaltet wurden.



vieler Hinsicht etwas besonders habe, zumalen wenn selbige, wie
 och in dem Besetze ausdrücklich vorausgesetzt wird, sich dabey auf
 hen Güter erstreckt, und daß eben aus der Ursache dieselbe mancher
 htern Bestimmung bedurfte, die bei andern Vormundschaften ent-
 hrlicher war. Da nur lehnfähige Personen in der Regel zur Lehns-
 ormundschaft berufen werden, und also alle Frauenspersonen, die
 utter selbst nicht ausgenommen, davon ausgeschlossen sind; so war
 annlich Anfangs der lehnherr selbst befugt, solche Vormundschaft
 führen, und während dessen die Einkünfte des lehns zu sich zu
 omen, oder an einen andern so lange zu verleihen; und in der Folge,
 hdem diese die lehnteute so beschwerende nutzbare Vormundschaft
 tela fructuaria) des lehnherrn aufgehoert hatte; so trat der nächste
 ns - Wether an dessen Stelle, ward lehnsvormund, leistete auf
 odern statt des minderjährigen Vasallen dem lehnherrn die schuldi-
 ehndienste und ward so lange als dessen Provasall betrachtet, ohne
 ch von den Aufkünften des lehns ein mehreres für sich zu behalten,
 was erfordert wurde, um die Kosten des lehn Dienstes davon zu
 reiten. Dies war die Ursache, warum es an der oftgedachten Stelle
 er Policy - Ordnung heiße, dazu sie sonst von Rechtswegen
 er qualificirt. Inzwischen war es schon lange hin und wieder
 eutschland, und auf gleiche Weise in Mecklenburg eingeführt ge-
 n, von der obgedachten Regel bei der Mutter des lehnmannes eine
 nahme zu machen und den nächsten Agnaten selbst davon nicht
 auszuschließen. Dies war für die lehns - Wetherern nicht ganz gleich-
 g, welche allerdings dabei ein nicht geringes Interesse hatten, wie
 lehnsvormundschaft geführt und die lehn - Güter verwaltet wurden.

